

DER TAUFELEXORZISMUS IN DER LUTHERISCHEN ORTHODOXIE

Martin Lüstraeten

1. VORÜBERLEGUNG

In der Auseinandersetzung mit Martin Luther als praktischem Theologen muss auch dessen Verhältnis zur Liturgie in den Blick genommen werden. Dies ist gerade im Vergleich mit der Theologie seiner Zeit sehr aufschlussreich, denn anstatt die gottesdienstlichen Vollzüge als Ausgangspunkt für eine spekulative Entfaltung zu reflektieren, entscheidet sich Luther – ausgehend von theologischen und pastoralen Überlegungen – die vorgefundene Liturgie zu verändern und diese den Menschen zugänglich zu machen. Damit gab er den Impuls für eine Fülle an Überarbeitungen, an denen sich wiederum ein theologischer Streit entzünden konnte, wie sich eindrucksvoll am Taufexorzismus zeigt.

2. GRUNDLEGUNG: TAUFE UND EXORZISMUS

2.1 Die Entstehung des Taufexorzismus

Die paulinische Konzeption der Taufe als Herrschaftswechsel¹ und das Verständnis der Taufe als Ausdruck des Glaubens werden sich schon früh in der rituellen Gestalt der Taufe niedergeschlagen haben, im Wesentlichen in Form eines – zunächst interrogatorischen – Bekenntnisses unmittelbar vor dem Wasserritus, das zugleich auch Abrenuntiationen an den Teufel enthalten haben dürfte. Ein Taufexorzismus im eigentlichen Sinn, das heißt eine der Taufe vorangestellte Beschwörung des Teufels im Täufling, lässt sich für die Alte Kirche zunächst nicht nachweisen.

Unter Berücksichtigung gegenwärtiger Neubewertungen von Alter und Herkunft der »*Traditio Apostolica*«², die in den Kapiteln 20 und 21 elaborierte

¹ Vgl. REINHARD MESSNER, Einführung in die Liturgiewissenschaft, Paderborn ²2009, 74.

² Vgl. CHRISTOPH MARKSCHIES, Wer schrieb die sogenannte »*Traditio Apostolica*«? Neue Beobachtungen und Hypothesen zu einer kaum lösbaren Frage aus der altkirchlichen Literaturgeschichte, in: WOLFRAM KINZI u.a. (Hrsg.), Tauffragen und Bekenntnis. Studien zur sogenannten »*Traditio apostolica*«, zu den »*Interrogationes de fide*« und

Formen des Taufexorzismus überliefert,³ lassen sich Exorzismen als Teil der Taufvorbereitung frühestens im 4. Jahrhundert nachweisen: In einem Brief des Papstes Siricius an Himerius von Tarragona aus dem Jahr 385 werden sie als Teil der Taufvorbereitung genannt,⁴ und bereits vor ihm erklärte Optatus von Mileve in der Auseinandersetzung mit dem Donatismus, dass alle Menschen mit unreinen Geistern geboren werden (»sine spiritu immundo esse non possit«), die darum vor der Taufe durch Exorzismen auszutreiben seien,⁵ wobei er möglicherweise sogar die Beschwörungsformel »Verfluchter, geh hinaus!« (»Maledicte, exi foras!«⁶) zitiert.

Zweifellos kannte auch Augustinus Taufexorzismen, die ihm als Beleg für den Glauben an die Erbsünde dienen:⁷ Denn nur, wenn Kinder sündig geboren würden, sei es auch angebracht, ihnen vor ihrer Taufe die dunklen Mächte auszutreiben,⁸ und da die Kinder selbst noch nicht zu sündigem Handeln befähigt seien, setze dies notwendigerweise die Existenz der Erbsünde voraus:

»In Wahrheit (in veritate) also, nicht in einer Täuschung, wird die teuflische Gewalt durch den Exorzismus in den kleinen Kindern ausgetrieben (potestas diabolica exorcizatur in parvulis), und sie entsagen ihr, da sie es ja mit ihren eigenen Kräften nicht können (quia per sua non possunt), durch Herz und Mund derer, die sie tragen, damit sie, der Macht der Finsternis entrissen, in das Reich ihres Herrn hinübergenommen werden. Was also ist in ihnen, wodurch sie in der Gewalt des Teufels (in potestate diaboli) gehalten werden, bis sie ihr durch das Heilsgeheimnis der Taufe Christi entrissen werden? Was wäre das anders als die Sünde? Denn

zum »Römischen Glaubensbekenntnis«, Berlin 1999, 1–74. Vgl. außerdem CHRISTOPH MARKSCHIES, Neue Forschungen zur sogenannten »Traditio Apostolica«, in: ROBERT F. TAFT/GABRIELE WINKLER (Hrsg.), *Acts of the International Congress Comparative Liturgy Fifty Years after Anton Baumstark (1872–1948)*. Rome, 25–29 September 1998, Rom 2001, 583–598.

³ Diese Bezugnahmen auf den Taufexorzismus sind ihrerseits wieder als relativ jung einzuschätzen. Zum einen sind die entsprechenden Abschnitte Teil der Lacuna in der lateinischen Fassung und damit nicht in der ältesten Fassung überliefert und zum anderen stechen die entsprechenden Abschnitte aufgrund der Betonung der Ämterstruktur als spätere Einschübe hervor, der Tauf-Exorzismus in Trad. apost. 20,8 ist darüber hinaus eine spätere Interpolation Vgl. HAROLD W. ATTRIDGE (Hrsg.), PAUL F. BRADSHAW u.a., *The Apostolic Tradition. A Commentary*, Minneapolis 2002, 108.

⁴ Vgl. SIRICIUS, *Epistola I. Siricii Papae ad Himerium Episcopum Tarraconensem*, in: PL 13 (1845), 1131B–1147A, 1134A–1136A.

⁵ Optat. 4,6,2–5. MIREILLE LABROUSSE (Hrsg.), OPTATUS, <Milevitanus>, *Traité Contre les Donatistes. Tome II: Livres III à VII*, Paris 1996, 96–98.

⁶ Optat. 4,6,4. A. a. O., 98.

⁷ Die Taufexorzismen wurden sowohl im Fall einer Erwachsenentaufe (Aug. f. et op. 6) als auch einer Kindertaufe (Aug. nupt. et conc. 2,18,33; Aug. pecc. mer. 1,34; Aug. symb. cat. 1,2; Aug. grat. Chr. 2,40; Aug. c. Iulian. 1,3,6) vorgenommen.

⁸ Vgl. HENRY A. KELLY, *The Devil at Baptism. Ritual, Theology, and Drama*, Ithaca 1985, 112.; Vgl. MAXWELL E. JOHNSON, *The Rites of Christian Initiation. Their Evolution and Interpretation*, Collegeville² 2007, 195.

nichts anderes fand der Teufel vor, woraus er einen Rechtsanspruch auf die menschliche Natur für sich herleiten könnte, die der gute Schöpfer als gut angelegt hat.«⁹

Neben den Exorzismen nennt Augustinus auch Anblasungen und betont den Unterschied zu den Abrenuntiationen, an die der Exorzismus in der Regel anschließt.¹⁰

Somit gibt es zwei aufeinanderfolgende Riten mit der gleichen Aussage. Der Grund hierfür dürfte im Übergang zur Säuglingstaufe zu suchen sein: Da der Täufling aufgrund seiner physischen Voraussetzungen nicht in der Lage war, selbstständig die Abrenuntiation zu sprechen, übernahm dies der Pate, und an dem Kind selbst wurde außerdem der Taufexorzismus vollzogen, in dem der gleiche Gedanke zum Ausdruck kommt, dessen Gestalt jedoch aus dem Heilungsexorzismus an Besessenen kam und darum nicht voraussetzte, dass der Täufling ein handlungsfähiges Subjekt ist.¹¹

Nach Ansicht Henry Ansgar Kellys dürfte Augustinus klar gewesen sein, dass dieser präbaptismale Exorzismus nicht als tatsächliche Austreibung von Dämonen aus dem Körper des zu taufenden Kindes zu verstehen gewesen sei, sondern als dramatische Inszenierung der Erlösung der Seelen im Rahmen der Taufe,¹² doch habe in der Folgezeit die wörtliche Interpretation überwogen¹³ und bisweilen auch irritiert, was Klaus Thraede als ursächlich dafür ansieht, dass der Taufexorzismus in den älteren Quellen kaum thematisiert werde.¹⁴

In der Folgezeit wuchsen die exorzistischen Elemente in der Taufe massiv an¹⁵ und dominierten den Ritus – von Arnold Angenendt wird dies als »massive Exorzisierung«¹⁶ bezeichnet.

⁹ Aug. nupt. et conc. 1,20. Übersetzung: Aurelius Augustinus, Ehe und Begierlichkeit, in: SEBASTIAN KOPP u.a. (Hrsg.), Sankt Augustinus, der Lehrer der Gnade: Gesamtausgabe seiner antipelagianischen Schriften. Band 3: Schriften gegen die Pelagianer, Würzburg 1977, 75–166, 96–97.

¹⁰ Vgl. Aug. grat. Chr. 2,40

¹¹ In der jüngeren Literatur findet man sogar die Vorstellung, dass der formalisierte Exorzismus überhaupt seinen Ursprung in der Taufliturgie hatte und sich von dort aus als Ritus verselbstständigte, Vgl. FLORENCE CHAVE-MAHIR, Medieval Exorcism. Liturgical and Hagiographical Sources, in: HELEN GITTO/SARAH HAMILTON (Hrsg.), Understanding Medieval Liturgy. Essays in Interpretation, Farnham 2016, 159–175, 161.

¹² Vgl. KELLY, Devil (s. Anm. 8), 113.

¹³ Vgl. a. a. O., 151.

¹⁴ Vgl. KLAUS THRAEDE, Exorzismus, in: THEODOR KLAUSER (Hrsg.), RAC 7: Exkommunikation – Fluchformeln, Stuttgart 1969, 44–117, 90.

¹⁵ Vgl. KELLY, Devil (s. Anm. 8), 151.

¹⁶ ARNOLD ANGENENDT, Der Taufexorzismus und seine Kritik in der Theologie des 12. und 13. Jahrhunderts, in: ALBERT ZIMMERMANN (Hrsg.), Die Mächte des Guten und Bösen. Vorstellungen im XII. und XIII. Jahrhundert über ihr Wirken in der Heilsgeschichte, Berlin 1977, 388–409, 396.

2.2 Der Taufexorzismus in der scholastischen Reflexion

Elmar Bartsch beklagt in diesem Zusammenhang, dass in den verschiedenen regionalen und lokalen Taufformularen diverse Abwandlungen vorgenommen, alte magische Texte aufgenommen und somit auch exorzistische Elemente ausgebaut wurden.¹⁷

Als dann in der Scholastik der Taufritus theologisch kommentiert wurde, sahen sich die Autoren mit einer Vielzahl an Taufexorzismen konfrontiert, deren eigentliche Bedeutung als Ausdruck der durch die Taufe geschehenden Befreiung nicht mehr offensichtlich war. Hinzu kam das Grundproblem der scholastischen Reflexion der Liturgie: die Festlegung auf die Materie und die Form – meist eine konkrete Spendeformel – einer liturgischen Handlung, die als deren wirksame Akte anzusprechen sind, denen gegenüber alle übrigen Elemente derselben Handlung sekundär sind.¹⁸ Vor diesem Hintergrund wurde bei der Feier der Taufe der Wasserritus als das zentrale Geschehen gedeutet, was zu der Frage führte, »was die vorausgehenden Akte, so der Exorzismus, überhaupt noch bedeuten könnten«¹⁹ und ob ein solcher somit überhaupt notwendig wäre.

In seinem Sentenzenkommentar insistiert Petrus Lombardus auf die Wirksamkeit des Taufbades und zieht den konsequenten Schluss, dass der Taufexorzismus lediglich »die Macht des Teufels im Katechumenen mindere (diaboli potestas in eo minuatur)«²⁰ und eine Taufe somit auch ohne Exorzismus durchgeführt werden könne.²¹

Sehr ähnlich hierzu argumentiert Thomas von Aquin in seiner Schrift über die Sentenzen,²² in der er drei Untersuchungen betreibt: Die erste bezieht sich auf die Reihenfolge von Taufe und Taufexorzismus, die dritte auf den Spender des Taufexorzismus und die zweite – für unser Thema relevante – auf die Wirkung des Exorzismus. Darin argumentiert er, dass entgegen einschlägiger Behauptungen manche Sakramentalien – so auch der Taufexorzismus – Hindernisse zum Sakramentenempfang beseitigten und dass der Taufexorzismus somit selbstverständlich der Taufe vorangestellt werde und als präbaptismales Rituselement auch eindeutig eine solche vorbereitende und keine bloß ausdeutende Funktion haben könne. Im Falle einer ohne Taufexorzismus vollzogenen Nottaufe könne der Teufel zwar auch nicht mehr die Taufe verhindern, doch sei der Exorzismus in jedem Fall nachzuholen, um einerseits

¹⁷ Vgl. ELMAR BARTSCH, *Die Sachbeschwörungen der Römischen Liturgie. Eine liturgiegeschichtliche und liturgieologische Studie*, Münster 1967, 2–3.

¹⁸ Vgl. MESSNER, *Einführung* (s. Anm. 1), 116–117.

¹⁹ ANGENENDT, *Taufexorzismus* (s. Anm. 16), 401–402.

²⁰ PETRUS LOMBARDUS, *Sententiae in IV Libris Distinctae. Tomus II: Liber III et IV*, Grottaferrata 1981, 275–276.

²¹ Ebd.

²² THOMAS VON AQUIN, *Scriptum super libros sententiarum IV d. VI, q. 2, a. 3*. MARIA F. MOOS (Hrsg.), *Thomas von Aquin, Scriptum super Libros Sententiarum Magistri Petri Lombardi Episcopi Parisiensis*, Paris 1947, 253–258.

der Einheit der Taufe gerecht zu werden und andererseits den Getauften vor dem Ansturm des Teufels zu schützen. Er kommt zu dem Schluss, dass der Exorzismus also die Lähmung der Macht des Dämons (»debilitatio potestatis Daemonis«) bewirke. Die Notwendigkeit des Taufexorzismus wäre demzufolge zu betonen.

Ganz anders argumentiert Petrus Cantor, der in seinem Kommentar der Taufe keine eigenständige Bedeutung des Taufexorzismus entwickeln kann und im Gesamten ratlos erscheint:²³ Er erklärt, dass es die Ansicht gebe, dass der Taufexorzismus lediglich belehrende Funktion habe oder die Ansicht, dass durch den Exorzismus die Macht des Teufels verringert werde. Gegen letzteres spreche jedoch die Erfahrung, dass der Teufel auch exorzierte Kinder vor der Taufe sterben lassen könne. Eine dritte Ansicht, wonach der Taufexorzismus erst im Erwachsenenalter seine Wirkung entfalte, laufe ebenfalls der Erfahrung zuwider. Letztlich kommt er zu dem Schluss, dass dem Taufexorzismus somit allenfalls eine stärkende Wirkung zuzusprechen sei.

Weiter noch geht Wilhelm von Auxerre: Der Taufexorzismus sei lediglich ein deutender Ritus, der zum Verständnis des Taufgeschehens beitrage, indem er offenbar mache, was in der Taufe geschieht.²⁴ Der Imperativ »Fahre aus, unreiner Geist!« beziehe sich somit auf den Zeitpunkt der Taufe. Im Hintergrund steht bei Wilhelm von Auxerre aber auch die Vorstellung, dass bei einer Taufe gar nicht von einer direkten Einwohnung des Teufels auszugehen sei, vielmehr noch, dass eine leibliche Besessenheit gar nicht existiere, sondern bloß als Chiffre für die Verführbarkeit des Menschen zu lesen sei.²⁵ Diese These von der puren Signifikanz nicht nur des Exorzismus, sondern auch der Besessenheit wurde jedoch nicht weiter rezipiert.²⁶

Hier zeigt sich das Problem der scholastischen Sakramententheologie in aller Schärfe: Der scholastische Legalismus betont die alleinige Notwendigkeit des Wasserrituals und der Taufformel für den Empfang der Gnade der Taufe. Die Vertreibung des Teufels und die Vergebung der Sünden kann somit also nur in dem Taufbad geschehen. In der Konsequenz war allen übrigen Elementen des Taufrituals die gnadevermittelnde Wirkung abzuspochen – so auch dem Taufexorzismus, obgleich dadurch ein scharfer Kontrast zwischen dem theologischen Geschehen im liturgischen Vollzug einerseits und dessen äußerer Gestalt, in der der Teufel massiv gescholten wird, andererseits entsteht. Dem Taufexorzismus kann also gar keine eigene Bedeutung oder Wirkung losgelöst vom Taufgeschehen, in das er eingebunden ist, zugesprochen werden. Als Folge dieser Überlegungen hätte er hinter das Taufbad zu den aus-

²³ Vgl. JEAN-ALBERT DUGAUQUIER (Hrsg.), PETRUS CANTOR, *Summa de Sacramentis et Animae Consilii*. Première Partie, Louvain 1954, 60–63 (= § 21).

²⁴ Vgl. JEAN RIBAILLIER (Hrsg.), GUILLELMUS, <Altissiodorensis>, *Summa aurea*, Grottaferrata 1985, 109–110.

²⁵ Vgl. ANGENENDT, *Taufexorzismus* (s. Anm. 16), 405.

²⁶ Vgl. a. a. O., 406.

deutenden Riten verlegt oder bis hin zur völligen Abschaffung reduziert werden müssen, doch blieb dies aus, da – so Arnold Angenendt – »die scholastische Theologie die Liturgie nicht zu reformieren, ja nicht einmal anzutasten wagte«.²⁷

Der Taufexorzismus blieb also erhalten und lässt sich in der großen Anzahl der katholischen Ritualien vor der Herausgabe des *Rituale Romanum* 1614 auch durchgängig nachweisen.²⁸

3. DER TAUFXORZISMUS ALS STREITGEGENSTAND ZWISCHEN LUTHERANERN UND REFORMIERTEN

3.1 Der Taufexorzismus bei Martin Luther

Am Vorabend der Reformation dominierten im Ritus der Kindertaufe also immer noch die exorzistischen Elemente: Es gab Anblasungen, Exorzismen, Salzgaben und den Effata-Ritus noch an der Kirchenpforte sowie später am Taufbrunnen selbst manchmal noch einen weiteren Exorzismus am Taufwasser.²⁹ Die Reformatoren lehnten einstimmig den Exorzismus über Besessene ab, nicht jedoch den Taufexorzismus, über dessen theologische Bedeutung und demzufolge dessen Beibehaltung oder Abschaffung sich ein massiver Konflikt entzündete.

In Martin Luthers Theologie hatte die Taufe eine zentrale Bedeutung, wenngleich sich gerade im Frühwerk noch kaum Bezugnahmen auf die Taufe ausmachen lassen,³⁰ da hier die Taufe eher allgemein als Argument in der Rechtfertigungslehre zum Tragen kommt.³¹ Georg Rietschel verweist auf die Erwähnung des Taufexorzismus in einem Brief Luthers an Spalatin vom 29.05.1522³², und bereits ein Jahr später im Nachwort zu seinem »Taufbüchlein« äußert sich Luther über die Notwendigkeit des Taufexorzismus bei der Taufe:

»Ich bitter aber auß Christlicher trew alle die ihenigen, so da teuffen, kinder heben unnd da bey stehen, wollten zu hertzen nehmen das trefflich werck und den grossen ernst, der hyrnyen ist. Denn du hie hörst ynn den wortten dißer gepett, wie kleglich und ernstlich die Christlich kirche das kindlin her tregt, unnd mit so beständigen ungezweyffelten wortten fur Gott bekennet, es sey vom teuffel beses-

²⁷ A. a. O., 409.

²⁸ Vgl. GEORG RIETSCHEL, *Lehrbuch der Liturgik*. Bd. 2: Die Kasualien, neubearb. u. hg. v. PAUL GRAFF, Göttingen ²1952, 556.

²⁹ Vgl. JOHNSON, *Christian Initiation* (s. Anm. 8), 313.

³⁰ Vgl. BRYAN D. SPINKS, *Early and Medieval Rituals and Theologies of Baptism. From Luther to Contemporary Practices*, Aldershot 2006, 3.

³¹ Vgl. a. a. O., 4.

³² Vgl. RIETSCHEL, *Liturgik* (s. Anm. 28), 593–594.

sen und eyn kind der sunden unnd ungnaden, und so vleyßlich bitt umb huff unnd gnad durch die tauff, das es eyn kind Gottis werden müge.

Darumb wolltistu bedencken, wie gar es nicht eyn schertz ist, widder den teuffel handelln, und den selben nicht alleyne vom kindlin iagen, sondern auch dem kindlin eyn solchen mechtigen feynd seyn leben lang auff den halß laden, das es wol nott ist, dem armen kindlin auß gantzem hertzen unnd starckem glawben beystehen, auff andechtigst bitten, das yhm Got, nach lautt dißer gepett, nicht alleyn von des teuffels gewalt helffe, sondern auch stercke, das es müge wider yhn ritterlich ym leben und sterben bestehen.³³

Martin Luther selbst ging von der Existenz des Teufels aus, sah sogar das ganze Leben des Christen als Kampf mit dem Teufel³⁴ und sprach dem Taufexorzismus damit eine essenzielle Bedeutung zu: In ihm wird die Vertreibung des Teufels durch Gott erbeten. In seiner Argumentation für die Kindertaufe betonte Luther immer wieder, dass der Taufexorzismus somit erst überhaupt den Raum schaffe, dass sich der Glaube des Kindes entfalten könne,³⁵ dennoch könne er bei der Nottaufe entfallen und müsse nicht nachgeholt werden.³⁶

Das »Taufbüchlein« von 1523 war daher seinerzeit weniger eine Reaktion auf die römischen Verhältnisse und Praktiken als vielmehr auf die Vorstöße der Schwärmer.³⁷ Für Luther stand auch weniger die Reform eines Ritus als vielmehr dessen Übertragung in die Volkssprache im Fokus, sodass der Ritus mit mehr Ernsthaftigkeit vollzogen wird. Der darin enthaltene Taufritus erscheint darum im Gesamteindruck recht konservativ. Gegenüber den möglichen Vorlagen³⁸ wurden die Exorzismen lediglich reduziert,³⁹ mit Ausnahme der Sachbeschwörungen, also der Exorzismen über das Salz und über das Taufwasser, die vollständig getilgt wurden, wengleich auch die Salzgabe selbst wiederum bewahrt wurde.

³³ MARTIN LUTHER, Das Taufbüchlein verdeutscht. 1523, in: WA 12, 38–48,47.

³⁴ Vgl. HEIKO A. OBERMAN, Luther. Mensch zwischen Gott und Teufel, Berlin 1986.

³⁵ Vgl. BRUNO JORDAHN, Der Taufgottesdienst im Mittelalter bis zur Gegenwart, in: KARL F. MÜLLER/WALTER BLANKENBURG (Hrsg.), Liturgia. Handbuch des evangelischen Gottesdienstes. Fünfter Band: Der Taufgottesdienst, Kassel 1970, 349–640, 421.

³⁶ Vgl. RIETSCHEL, Liturgik (s. Anm. 28), 617.

³⁷ Vgl. SPINKS, Baptism (s. Anm. 30), 9.

³⁸ Dies sind die Agende aus Magdeburg von 1497 und möglicherweise die preußische Agenda Communis, Vgl. a. a. O., 10. Vgl. zu letzterer FRIEDRICH K. NÜMANN, Zur Entstehung des lutherischen Taufbüchleins vom Jahre 1523, in: MGKK 33 (1928), 214–219.

³⁹ Luther hat den dreimal wiederkehrenden Exorzismus gekürzt, ebenso auch den Exorzismus nach dem Effata-Ritus, Vgl. RIETSCHEL, Liturgik (s. Anm. 28), 562. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass Luther auch die Unterscheidung der Exorzismusformulare nach dem Geschlecht des Täuflings getilgt hat, Vgl. SPINKS, Baptism (s. Anm. 30), 13.

1526 veröffentlichte Martin Luther ein weiteres Taufbüchlein,⁴⁰ und obgleich die Gründe für eine Neuauflage unbekannt sind, fällt doch direkt auf, dass der Ritus deutlich verkürzt wurde. Diese Tendenz zum Minimalismus ist dabei auch als logische Konsequenz aus dem bereits in der Scholastik geprägten Legalismus anzusehen,⁴¹ nur dass sich dieser nun auch auf die liturgische Gestalt auswirkt. Alle redundanten und dramatischen Elemente wurden eliminiert,⁴² sodass bei den exorzistischen Elementen die Formeln verkürzt sowie die Anblasungen, die Salzgabe und der Effata-Ritus abgeschafft wurden. Es bleiben somit der »kleine« Exorzismus direkt zu Beginn des Ritus, ursprünglich die Begleitformel zur Anblasung:

»Far aus, du unreiner geist, und gib raum dem heiligen geist.«⁴³

und der »große« Exorzismus vor dem Evangelium als Rest eines im »Taufbüchlein« von 1523 noch dreiteilig ausgestalteten Exorzismus:

»Ich beschwere dich, du unreiner geist, bei dem namen des vaters † und des sons † und des heyligen geists †, das du ausarest und weichest von disem diener Ihesu Christi.«⁴⁴

Die frühen Gefolgsleute Luthers folgten zwar im Wesentlichen seiner Theologie, die sie vereinzelt anders nuancierten, doch im Bereich der Liturgie betonte Luther ausdrücklich den Vorschlagscharakter seiner Formulare⁴⁵ und zeigte sich offen für die Entstehung von Partikulartraditionen. So gab es neben der Taufordnung Luthers auch Taufordnungen Andreas Osianders aus den Jahren 1524 und 1533, die aber ebenfalls die Taufexorzismen bewahrten.⁴⁶ Insgesamt war also die lutherische Reform der Taufe durchaus konservativ. Im Zentrum stand die Lehre von der alleinigen Heilsmittlerschaft Christi, und vor diesem Hintergrund wurde der Exorzismus als Ausdruck der Sündhaftigkeit des Menschen durch die Erbsünde und der daraus resultierenden Heilsbedürftigkeit verstanden,⁴⁷ der die erlösende Wirkung der Taufe im Namen Jesu Christi gegenüberstehe. Keineswegs handle im Taufexorzismus der Exorzist, und so werde auch in keiner Weise durch den Taufexorzismus Gottes freier Ent-

⁴⁰ Vgl. MARTIN LUTHER, Das Taufbüchlein aufs Neue zugerichtet. 1526, in: WA 19, 531–541.

⁴¹ Vgl. EUGENE L. BRAND, *New Rites of Initiation and Their Implications: in the Lutheran Churches*, in: MAXWELL E. JOHNSON (Hrsg.), *Living Water, Sealing Spirit. Readings on Christian Initiation*, Collegeville 1995, 292–309, 294–295.

⁴² Vgl. KELLY, *Devil* (s. Anm. 8), 257.

⁴³ LUTHER, *Das Taufbüchlein aufs Neue zugerichtet* (s. Anm. 40), 539.

⁴⁴ A. a. O., 540.

⁴⁵ Vgl. SPINKS, *Baptism* (s. Anm. 30), 14.

⁴⁶ Vgl. a. a. O., 17.

⁴⁷ Genau das betont Luther ja auch so ausführlich im Nachwort zum Taufbüchlein von 1523 (siehe oben, S. 6) sowie – wortgleich – im Vorwort zum Taufbüchlein von 1526.

schluss zur Gnade gemindert. Damit war für die Lutheraner aber auch klar, dass der Taufexorzismus von Menschen in den Taufritus eingeführt wurde und somit auch wegfallen könne.⁴⁸

3.2 Der Taufexorzismus in der Reformation

Die Lutheraner begründeten nur eine von mehreren Tauftraditionen: Im Süden Deutschlands orientierte man sich an den Traditionen der Reformation, die in der Schweiz ihren Ursprung hatte. Und allen reformierten Taufordnungen ist gemein, dass sie den Taufexorzismus wie überhaupt alle exorzistischen Ritus-elemente aufgehoben haben.⁴⁹

Ulrich Zwinglis Gefährte Leo Jud legte 1523 eine reformierte Taufordnung⁵⁰ vor, die sich noch stark an Luthers »Taufbüchlein« aus dem gleichen Jahr orientiert⁵¹ und ebenso Taufexorzismen enthielt.⁵² Doch bereits 1525 entwarf Zwingli eine eigene Taufordnung,⁵³ in der sämtliche exorzistischen Elemente getilgt worden waren, sodass nur noch ein »Torso der Taufliturgie«⁵⁴ verblieb.

Deutlich radikaler war Johannes Calvin mit seiner Taufordnung aus dem Jahr 1543. Leitend für diese Taufordnung war die Prädestinationslehre und die Auffassung, dass Gott allein darüber entscheidet, wann und wie er dem Täufling die Gnadengaben zuteilwerden lässt. Die Taufe wurde also auf ihre ekklesiologische Funktion verengt und ist selbst in dieser Perspektive ausschließlich ein »feierliches Zeichen (solenni signo)«⁵⁵

»Die Kinder der Gläubigen werden nicht zu dem Zweck getauft, daß sie nun erst Kinder Gottes würden, während sie zuvor fremd außerhalb der Kirche gestanden hätten; nein, sie werden darum mit einem feierlichen Zeichen in die Kirche aufge-

⁴⁸ Vgl. BODO NISCHAN, The Exorcism Controversy and Baptism in the Late Reformation, in: *SCJ* 18 (1987), 31–52, 48–49.

⁴⁹ Vgl. JORDAHN, Taufgottesdienst (s. Anm. 35), 477.

⁵⁰ Vgl. LEO JUD, Eine kurze und gemeine Form für die schwach gläubigen/ kinder zu Thouffen. Ouch andere ermanungen zu got/ so da gemeinlich geschehen in der Christenlichen versammlung, Zürich 1523.

⁵¹ Vgl. JOHNSON, Christian Initiation (s. Anm. 8), 327.

⁵² Allerdings wurden einige Taufexorzismen getilgt. Der Exorzismus zu Beginn des Taufrituals und der Exorzismus vor dem Evangelium blieben erhalten.

⁵³ Am Schluss seines Werks »Vom touf, vom widertouf«. Vgl. ULRICH ZWINGLI, Von der Taufe, von der Wiedertaufe und von der Kindertaufe. 27. Mai 1525, in: EMIL EGLI u.a. (Hrsg.), Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, Leipzig 1927, 188–337, 333–337.

⁵⁴ JORDAHN, Taufgottesdienst (s. Anm. 35), 473.

⁵⁵ L. IV 15,22. Vgl. JOHANNES CALVIN, Institutionum Christianæ Religionis. Libri Quatuor, Amsterdam 1667, 354.

nommen, weil sie kraft der Gnadengabe der Verheißung schon zuvor zum Leibe Christi gehört haben (iam ante ad Christi corpus pertinebant).⁵⁶

Die Taufe ist also zur Vermittlung von Gnade nicht notwendig, sondern macht lediglich erfahrbar, was bereits geschehen ist. Ein exorzistischer Ritus könnte als Teil dieser Inszenierung den Eindruck erwecken, dass das Kind erlösungsbedürftig sei und die Kirche ihm dieses Heil vermitteln könne. Die Reformatoren insistierten also darauf, dass das Heil allein durch die Gnade von Gottes Erwählung erlangt und somit weder selbst verdient noch von Fremden zugesagt werden könne.⁵⁷ Die ungetauften und somit nicht exorzisierten Kinder von getauften und gläubigen Christen hätten somit auch Teil an Gottes Gnade, so dass eine Taufe eigentlich nicht nötig ist und ein Exorzismus nur vermeidbare Irritationen hervorrufen würde. Nichtsdestotrotz wurde die Abrenuntiation und damit die Vorstellung vom personalen Bösen durchaus bewahrt.

Während im Norden Deutschlands viele Taufordnungen an Luthers »Taufbüchlein« anschlossen und darum Exorzismen in der Taufe vorsahen, wurden diese in den Taufordnungen im Süden unter dem Eindruck der reformatorischen Taufordnungen bereits zu Lebzeiten Luthers entfernt. Da die Taufexorzismen auch nach Luthers Auffassung kein notwendiges Element der Taufliturgie darstellen, wäre dies auch nicht weiter problematisch gewesen, doch sollte gerade dieses Element der Taufliturgie zum Erkennungszeichen für die konfessionelle Zugehörigkeit avancieren und dadurch dogmatisch aufgeladen werden.

3.3 Der Verlauf des Streits

Hintergrund des Streits um den Taufexorzismus war die Sorge in der durch den Augsburger Religionsfrieden etablierten lutherischen Orthodoxie, dass der erst 1648 anerkannte Calvinismus als sogenannter »Kryptocalvinismus«⁵⁸ in die lutherische Kirche einsickere. Als ein Merkmal hierfür wurde die Anwendung des Taufexorzismus angesehen, dessen Beibehaltung bei Luther noch gar nicht dogmatisch begründet worden war, nun aber in der Auseinandersetzung mit mutmaßlich reformatorischen Tendenzen im deutschen Protestantismus argumentativ untermauert wurde.

Ein erstes Aufflammen dieser Kontroverse lässt sich in Thüringen beobachten. 1524 hatte hier noch Thomas Müntzer seine Taufordnung in der »Ordnung und berechnunge des teutschen ampts zu Alstadt« vorgelegt, die keine Exorzismen vorsah.⁵⁹ 1549 aber kam es zum Streit, als der Gothaer Diakon Georg Merula begann, bei den Taufen den von Luther in beiden Tauford-

⁵⁶ Übersetzung: GERT KELTER, Der Taufexorzismus in der Lutherischen Kirche. Liturgiegeschichtlicher Überblick und pastoraltheologische Überlegungen, in: LuthBei 1 (1996), 137–148, 144.

⁵⁷ Vgl. NISCHAN, Exorcism Controversy (s. Anm. 48), 48.

⁵⁸ RIETSCHEL, Liturgik (s. Anm. 28), 578.

⁵⁹ Vgl. JORDAHN, Taufgottesdienst (s. Anm. 35), 440.

nungen vorgesehenen zweiten (»großen«) Exorzismus zu unterlassen. Dies untersagte ihm sein Superintendent Justus Menius, doch Merula wollte sich dem nicht fügen, und der Streit eskalierte, sodass beide Parteien Pamphlete zur Unterstützung ihrer Ansichten verbreiteten. Merula lehnte den zweiten Exorzismus ab, weil dieser redundant zum ersten sei, weil er magische Vorstellungen zum Ausdruck bringe und weil er sich an dem Gedanken stürte, den Teufel zu beschwören. Menius reagierte darauf in seiner Schrift »Vom Exorcismo« zunächst genau auf diese Vorbehalte und suchte, sie zu widerlegen. Danach räumte er zunächst die alleinige Wirksamkeit des Wasserrituals ein⁶⁰ und erklärt, dass im Taufexorzismus keine Austreibung stattfindet, sondern lediglich die exorzistische Wirkung der Taufe erbeten wird:

»In summa/ es vergleicht sich die Actio mit der Tauffe allenthalbē also/ das die actio anders nichts bittet noch suchet/ denn eben das jenige/ das die tauffe gibt oder wircket.«⁶¹

Er erklärt aber, dass der Exorzismus dennoch nicht unterbleiben könne, da er von Gott selbst eingesetzt worden sei⁶² und da dies dem Formular entspreche:

»Sintemal die Actio nichts anders/ denn eben die rechte form und weise ist/ darnach man der tauff seliglichen geniessen und gebrauchen mus.«⁶³

Menius möchte mit seinem Insistieren auf die Durchführung des Taufexorzismus außerdem dem Eindruck vorbeugen, dass ein Kind auch ohne Taufe bereits erlöst sei. Damit erreichten Menius und Merula auch weitere Kirchen, in denen nun Unsicherheit herrschte und sich einige Vertreter für die Beibehaltung und andere für die Tilgung des Taufexorzismus aussprachen und ihre jeweilige Position auch publik machten. Der Streit wurde letztlich dadurch gelöst, dass Merula seines Amtes enthoben und des Landes verwiesen wurde.⁶⁴

Das Grundargument ist hier aber bereits anzutreffen: Der Taufexorzismus steht im Widerspruch zur Lehre der Reformatoren und sei darum unbedingt vorzunehmen. Polykarp Leyser, Superintendent von Braunschweig, argumentierte aggressiv gegen die Reformatoren und warnte vor deren Einflussnahme, die sich bereits an der Unterlassung des Taufexorzismus zeige:

»Darumb so mögen diese Newe Reformatores des Exorcismi selbs bedencken: Ob sie nicht gnungsam zuuerstehen geben/ das sie mit diesem abschaffen/ Niemandes mehr denn allein den Cinglianern darmit fügen/ und zu gefallen thun

⁶⁰ Vgl. JUSTUS MENIUS, *Vom Exorcismo*. Das der/ nicht als ein zeuberischer gewel zuuerdammen/ sondern in der gewöhnlichen Action bey der Tauffe/ mit Gott vnd gutem gewissen wol gehalten werden möge, Erfurt 1570, 7a.

⁶¹ A. a. O., 9b.

⁶² Vgl. a. a. O., 9a–9b.

⁶³ A. a. O., 9b.

⁶⁴ Vgl. NISCHAN, *Exorcism Controversy* (s. Anm. 48), 33–34.

wollen? Aber GOTT behüte uns in diesen Landen/ für dieser vñnd dergleichen Reformation. Dann ich beständiglich aussage: Das/ wo ein Fürstentumb: Ein Landt/ oder eine Stadt/ eine rechte wahre Reuerentz gegen GOTTES Wort/ vñnd den Hochwürdigen Sacramenten: Auch eine Christliche Andacht in der Religion/ bey dem Gemeinen Mann erhalten wil/ das sol sich für Caluinischer Deformation hüten. Dann wo die einmahl einnistet/ da kan man der Unachtsamkeit gegen der Christlichen Religion nimmermehr los werden.«⁶⁵

Leyser argumentiert, dass wenn ein Kind nicht zu exorzieren sei, weil es nicht vom Teufel erlöst werden müsse, folgerichtig das Kind auch gar nicht zu taufen sei,⁶⁶ und suggeriert, dass die reformatorische Vorstellung von der unvermittelten Gnade qua Prädestination eine Zurückweisung der Erbsündenlehre und damit ein Eintreten für den Pelagianismus sei.⁶⁷ Um der Gefahr des Pelagianismus vorzubeugen, sei es darum vorzuziehen, den Taufexorzismus beizubehalten, statt durch dessen begründete Abschaffung den Weg für die Übernahme reformatorischer Theologie zu ebnen:

»Es ist besser ein alte nützliche Ceremonien bey der Heiligen Tauff/ wie der Exorcismus ist/ beneben der reinen gesunden Lehre zu erhalten: Dann dieselbe Ceremonien abzuschaffen/ vñd darneben vñd dadurch vngesunde falsche Lehre einzumengen oder anzunemen.«⁶⁸

Entsprechend hatte Herzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg bereits in der Braunschweiger Kirchenordnung von 1569 den Taufexorzismus bewahrt, ausdrücklich um dem Calvinismus entgegenzutreten.⁶⁹

Ähnlich stellte sich die Situation in Preußen dar: Als man 1524 Luthers »Taufbüchlein« übernahm, wurde der Vollzug der Exorzismen noch freigestellt,⁷⁰ aus der Agende von 1558 wurden sie dann jedoch als Merkmal der konfessionellen Identität bereits verpflichtend getilgt, jedoch dann 1567 abermals verpflichtend wiederhergestellt.⁷¹

In Sachsen ordnete Kurfürst Christian I. bei der Taufe seiner neugeborenen Tochter an, den Exorzismus zu unterlassen. Als dann Zweifel an der Gültigkeit der Taufe aufkamen,⁷² ließ Christian wenig später den Taufexorzismus per Mandat allgemein verbieten. Die Stimmung eskalierte bis hin zur Gewalt-

⁶⁵ POLYCARP LEYSER, Ein Christliches Bedencken/ was von dem Exorcismo bey der Tauff/ vñd abschaffung desselben zu halten sey. Auff begeren etlicher gutherzigen und fürnemen vom Adel/ gestelt, Magdeburg 1591, 22.

⁶⁶ Vgl. a. a. O., 13.

⁶⁷ Vgl. a. a. O., 24.

⁶⁸ A. a. O., 23.

⁶⁹ Vgl. NISCHAN, Exorcism Controversy (s. Anm. 48), 36.

⁷⁰ Vgl. JORDAHN, Taufgottesdienst (s. Anm. 35), 434.

⁷¹ Vgl. SPINKS, Baptism (s. Anm. 30), 22.

⁷² Vgl. NISCHAN, Exorcism Controversy (s. Anm. 48), 37.

androhung gegen Geistliche auch während der Taufe⁷³ und konnte sich erst wieder beruhigen, als Christian I. 1591 starb und sein Sohn den lutherischen Taufritus mit Exorzismus wiederherstellen ließ.

In Anhalt ließen Fürst Joachim Ernst von Anhalt und dessen Sohn Johann Georg von Anhalt-Dessau 1589 den Taufexorzismus beseitigen und letzterer gab dann 1590 bei Wolfgang Amling eine neue Agende in Auftrag, die außerdem darlegen sollte, warum der Exorzismus zu unterlassen sei.⁷⁴ Im Ergebnis bündelte diese Taufagende alle zeitgenössischen Argumente gegen den Exorzismus⁷⁵ und zählt auf, dass der Taufexorzismus nicht biblisch belegt sei⁷⁶ und ein Kind von christlichen Eltern gar nicht besessen sein könne,⁷⁷ da dies dann auch bedeuten würde, dass ein ungetauft verstorbene Kind ein Werkzeug des Teufels wäre.⁷⁸ Gegen dieses Buch regte sich alsbald Widerstand, da viele Lutheraner – so auch der oben zitierte Leyser – einen Dominoeffekt befürchteten, wonach die Aufgabe des Exorzismus lediglich der Beginn einer fortschreitenden Anpassung an die calvinistische Theologie und Praxis sei.

Einen letzten Höhepunkt erreichte der Streit um den Taufexorzismus in Brandenburg: Nachdem Kurfürst Sigismund 1614 zur reformierten Kirche übergetreten war, erließ er ein Patent, wonach der Taufexorzismus zu unterlassen sei.⁷⁹ Da der Streit zu dem Zeitpunkt bereits so weit fortgeschritten und die Positionen so weit festgefahren waren, lehnten viele lutherische Pastöre in Brandenburg es aus Angst vor der Durchsetzung des Calvinismus ab, die Taufe ohne Exorzismus zu vollziehen – was in manchen Fällen dazu führte, dass Kinder ungetauft verstarben.⁸⁰ Zehn Jahre später wurde darum das Patent kassiert und per Edikt angeordnet, dass der Taufexorzismus durchgeführt werden dürfe, wenn die Eltern des Täuflings dies ausdrücklich wünschten.⁸¹

Georg Rietschel stellt fest, dass die »eigentlichen namhaften Vertreter der lutherischen Kirche«⁸² nie den Exorzismus verteidigt hätten, sondern ihn vielmehr als verzichtbares Element der Taufe, als *Adiaphoron*, betrachtet hätten. So äußerte sich Martin Chemnitz, Hauptautor der Konkordienformel, in seinen »*Loci Theologici*« sehr besonnen zum Taufexorzismus und betont, dass dieser lediglich die Vorstellung von der Erbsündenlehre zum Ausdruck bringe

⁷³ Vgl. a. a. O., 39.

⁷⁴ Vgl. SPINKS, *Baptism* (s. Anm. 30), 22.

⁷⁵ Vgl. NISCHAN, *Exorcism Controversy* (s. Anm. 48), 39–40.

⁷⁶ Vgl. *Taufbüchlein/ Für die Kirchen im Fürstenthumb Anhalt/ Mit erzelung etlicher hochwichtigen ursachen/ warumb der Exorcismus abgeschafft, Zerbst 1590*, 32.

⁷⁷ Vgl. ebd.

⁷⁸ A. a. O., 42.

⁷⁹ Vgl. JORDAHN, *Taufgottesdienst* (s. Anm. 35), 511.

⁸⁰ Vgl. NISCHAN, *Exorcism Controversy* (s. Anm. 48), 45.

⁸¹ Vgl. JORDAHN, *Taufgottesdienst* (s. Anm. 35), 511.

⁸² RIETSCHEL, *Liturgik* (s. Anm. 28), 577.

und es der Kirche somit freistehe (»ecclesia habet libertatem«⁸³), auf diesen auch zu verzichten, wenn diese Lehre auf andere Art angemessen ausgedrückt werde. Zurückzuweisen wäre somit lediglich die Vorstellung, dass der Mensch nicht im Einfluss der Erbsünde stehe. Die »Loci Theologici« wurden jedoch erst posthum 1591 veröffentlicht, als der Streit bereits entbrannt war. Sehr ähnlich argumentierte nach ihm auch Johann Gerhard, der gleichfalls die mit dem Taufexorzismus ausgedrückte Erbsündenlehre in den Vordergrund stellte und anregte, den Taufexorzismus um eine Erläuterung zu ergänzen oder den Taufexorzismus zugunsten einer Erläuterung der Erbsündenlehre gänzlich aufzugeben.⁸⁴ Der Exorzismus sei »Erinnerung Zeugnis von der geistlichen Gefangenschaft des Kindes im Reich des Satans«⁸⁵ und als solches nicht selbst wirksam, sondern das Geschehen in der Taufe werde durch ihn »lediglich angezeigt (solummodo demonstret)«. Das zentrale Geschehen sei der Wasseritus und somit könnten prinzipiell alle übrigen Riten unterlassen werden, wenn dies im Konsens mit der Kirche geschehe.⁸⁶ Mit dieser Interpretation und der Konsequenz, die er daraus zieht, geht Gerhard schon über Luther hinaus, der in seiner Aufzählung der fakultativen Rituselemente in der Vorrede zum Taufbüchlein von 1526 den Exorzismus nicht erwähnte.⁸⁸ Sukzessive erklärten sich die Lutheraner darum dazu bereit, auf die Anwendung des Taufexorzismus – nebst anderen ausdeutenden Riten – zu verzichten,⁸⁹ um somit die zentrale Bedeutung des Wasserrituals hervorzuheben.

Die Pietisten haben sich insgesamt kaum zur Taufe geäußert, einzig Nikolaus Ludwig von Zinzendorf hat eine eigene Taufordnung geschaffen.⁹⁰ Generell hatte sich der theologische Zugang zur Liturgie geändert und diese wurde nun ausgehend von der Theologie reflektiert, ob sie ihr gerecht werde. Der Taufexorzismus erwies sich hierbei als großes Problem und wurde aufgrund seiner Missverständlichkeit abgelehnt.⁹¹ Spätestens jedoch mit dem Rationalismus wurde der Exorzismus dann weitgehend aus den evangelischen Taufgängen getilgt.⁹²

⁸³ POLYCARP LEYSER (Hrsg.), MARTIN CHEMNITZ, *Locorum Theologicorum. Pars Tertia*, Frankfurt 1594, 391.

⁸⁴ Vgl. JORDAHN, *Taufgottesdienst* (s. Anm. 35), 512–513.

⁸⁵ JOHANNES GERHARD, *Loci Theologici. Tomus Quartus*, Berlin 1866, 394. Übersetzung: M.L.

⁸⁶ A. a. O., 393.

⁸⁷ Vgl. JORDAHN, *Taufgottesdienst* (s. Anm. 35), 524.

⁸⁸ Vgl. LUTHER, *Das Taufbüchlein aufs Neue zugerichtet* (s. Anm. 40), 538.

⁸⁹ Vgl. JOHNSON, *Christian Initiation* (s. Anm. 8), 325.

⁹⁰ Vgl. JORDAHN, *Taufgottesdienst* (s. Anm. 35), 498.

⁹¹ Vgl. RIETSCHEL, *Liturgik* (s. Anm. 28), 580–581.

⁹² Vgl. a. a. O., 581.

4. BEWERTUNG

Die Entstehungshintergründe zum Taufexorzismus sind unklar, und ebenso ist es dessen ursprüngliche theologische Bedeutung. Möglicherweise wurde der Taufexorzismus als Reaktion auf die Durchsetzung der Kindertaufe eingeführt, um somit den in der Taufe erfolgenden Herrschaftswechsel aus dem Bereich der Sünde und des Teufels hin in den Bereich Christi zu inszenieren, nachdem die bereits vorher etablierte Abrenuntiation nach Westen angesichts des Alters der Täuflinge schlichtweg nicht mehr durchführbar war. Möglicherweise ging man auch von einer realen leiblichen Besessenheit des Kindes aus. In jedem Fall hat Augustinus auf den Taufexorzismus verweisen können, um damit seine Lehre von der Erbsünde zu untermauern. Es ist gerade diese Vorstellung von einer leiblichen Besessenheit und von einer massiven Präsenz der Dämonen im Leben, die ein starkes Anwachsen der exorzistischen Elemente im Taufritus zur Folge hatte und mit dem sich die Theologen im Hochmittelalter konfrontiert sahen. In der scholastischen Kommentierung des Taufrituals stand man nur vor der Herausforderung, die zuvor herausgestellte alleinige Bedeutung des Tauchbades angesichts des Wortlauts des Taufexorzismus zu wahren, also letztlich die Frage zu klären, ob dem Taufexorzismus eine Wirkung zugesprochen werden könne und wie sich diese dann zur Taufe verhalte. Trotz der Verschiedenheit der Ansätze hat keiner der Theologen dem Taufexorzismus eine von der Taufe losgelöste eigene Bedeutung zugesprochen.

Liturgie galt als nicht wandelbar und so wagte auch keiner der zitierten Scholastiker, an dem liturgischen Vollzug selbst etwas zu ändern – eine Haltung, die erst mit Martin Luther hinterfragt wurde. Auf Basis seiner Kritik an den Entwicklungen in der Sakramententheologie und seiner pastoralen Sorge nahm Luther an den vorgefunden Ritualen massive Kürzungen vor. Dies betraf auch den Taufexorzismus, den er jedoch nicht vollständig tilgte.

Nun war jedoch der Weg bereitet, ausgehend vom theologischen Konzept, die Liturgie umzugestalten – und daran entzündet sich der Streit. Sowohl die lutherische Orthodoxie als auch die Reformation setzten die Rechtfertigung durch Glauben und die alleinige Heilsmittlerschaft Christi in das Zentrum ihrer Überlegungen. Die davon ausgehende Entwicklung fasst Bodo Nischan zusammen:

»Dabei hielten die Lutheraner zunehmend am Exorzismus fest, um dem entgegenzuwirken, was sie für die pelagianische Bedrohung der Wiedertäufer und Sakramentarer hielten. Aus ähnlichen Gründen verurteilten die Reformierten diesen Ritus, weil er ihrer Ansicht nach ein unnötiges Relikt papaler Magie darstellte. Aufgrund verschiedener Sakramententheologien, deren Ursprünge auf Wittenberg und Genf im 16. Jahrhundert zurückgehen, landeten die beiden bei diametral ent-

gegengesetzten Ansichten über den Exorzismus und haben so einen kleinen Ritus zu einer großen konfessionellen Angelegenheit gemacht.«⁹³

Wenn man – wie Luther – von einem Herrschaftswechsel in der Taufe ausgeht, ist der Mensch tatsächlich vor der Taufe Eigentum des Teufels und wird danach von Christus »besessen«. Ein Exorzismus soll dann keineswegs die Freiheit der Gnade Gottes einschränken, sondern als Teil der Taufe Ausdruck der Übereignung an Gott und des Ausgangs aus der Macht der Erbsünde sein. Die Reformierten hingegen lehnten die Vorstellung einer vollmächtigen Vertreibung des Teufels, wie es im Wortlaut des Exorzismus ja zum Ausdruck kommt, ab und verwiesen auf die ohnehin symbolische Bedeutung der Taufe. Und Bruno Jordahn erklärt weiter:

»Es ist bezeichnend, daß erst in dem Augenblick, als dem Exorzismus eine Bedeutung beigelegt wurde, die er gar nicht hatte, nämlich eine neben der Taufe selbständige Handlung zu sein, die Lutheraner negativ reagierten. Sie sahen das als eine Unterstellung an, die den wahren Sachverhalt nicht traf. Aber sie erkannten zugleich, daß hinter der Ablehnung des Exorzismus eine bestimmte Tauftheologie stand, der sie nicht zustimmen konnten. So erklärt es sich, daß sie darauf beharrten, den Exorzismus beizubehalten.«⁹⁴

Die Kontroverse begann im 16. Jahrhundert in Thüringen, aber eskalierte, sodass schnell der Punkt erreicht war, an dem jeder, der Gründe dafür hatte, den Taufexorzismus abzulehnen, als Calvinist bezichtigt wurde.⁹⁵ Zur Ruhe kam dieser Streit erst in der Zeit des Pietismus und des Rationalismus.

5. METHODISCHE REFLEXION

Martin Luthers besonderes Verdienst mit Blick auf die gottesdienstlichen Vollzüge ist sicherlich die Zugänglichmachung der Liturgie durch die Einführung der Volkssprache und die Zurückweisung bestehender Verunsicherungen und Ängste.⁹⁶ In seiner Reflexion des Taufrituals wurde er mit den gleichen Problemen konfrontiert wie die Theologen der Scholastik, doch gab er letztlich den Impuls, erstmals ausgehend von der Theologie in die Gestalt der Liturgie einzugreifen. Mit Blick auf den Taufexorzismus beschränkten sich seine Eingriffe dabei zunächst auf die Übersetzung und die Reduktion des Materials, doch in der Folgezeit wurde in der lutherischen Orthodoxie daran angeknüpft und dieser Ansatz weiter entfaltet. Letztlich war es dann aber vor allem das pastorale Argument der Vermeidung von Verunsicherung, das den

⁹³ NISCHAN, *Exorcism Controversy* (s. Anm. 48), 50. Übersetzung: M.L.

⁹⁴ JORDAHN, *Taufgottesdienst* (s. Anm. 35), 465–466.

⁹⁵ Vgl. SPINKS, *Baptism* (s. Anm. 30), 22.

⁹⁶ Vergleiche den Beitrag von JOCHEN ARNOLD in diesem Band.

Anlass für die endgültige Tilgung der Exorzismen in der Taufe gab, deren Bedeutung schon viele Jahrhunderte vor Martin Luther hinterfragt wurde.

Vor diesem Hintergrund kann Martin Luther als Impulsgeber dienen, immer wieder die Übereinstimmung von theologischem Anspruch und äußerer Gestalt eines gottesdienstlichen Vollzugs kritisch zu reflektieren und darauf zu reagieren.